
Breitband Austria 2020

Austrian Electronic Network

AT:net:
Sonderrichtlinie zur Umsetzung
von Maßnahmen im Rahmen
des Masterplans zur
Breitbandförderung.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

www.bmvit.gv.at
www.breitbandfoerderung.at

August 2015

Phase 4 (Laufzeit 2015 bis 2020)

Diese Sonderrichtlinie wurde gemäß § 5 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen und vor Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht.

Inhalt

I. Präambel	3
II. Rechtsgrundlagen	6
III. Ziele	8
IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe	10
V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen	12
VI. Förderbare Kosten	15
VII. Ablauf der Förderungsgewährung	20
VIII. Evaluierung	26
IX. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen	26

I. Präambel

- a. Das Internet hat großen Einfluss auf die gesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Entwicklung Österreichs. Das Wachstum der digitalen Wirtschaft basiert auf dichter Vernetzung, ausreichenden Übertragungskapazitäten, sicheren Verbindungen und preiswertem Equipment und ist zunehmend mit den traditionellen Wirtschaftszweigen verbunden. Für die Zusammenarbeit entlang der digitalen Wertschöpfungskette ist ein zuverlässiger und hochwertiger Internet-Zugang Voraussetzung.
- b. Der von der Europäischen Kommission konstatierte Rückstand beim Hochgeschwindigkeits-Internet, bei der Online-Wissensverbreitung und beim Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen beeinträchtigt insbesondere in ländlichen Regionen die Innovationsfähigkeit der Betriebe und verstärkt die sogenannte digitale Kluft.

Die Vorteile des digitalen Binnenmarktes sollen deshalb besser genutzt und die Ursachen für mangelnde Investitionen in den Breitbandausbau durch „entschlossenes öffentliches Eingreifen“ bekämpft werden. Der beschleunigte Breitbandausbau wird als ein probates Mittel zur Erreichung der „Europa 2020-Ziele“ rund um Beschäftigung, Produktivität, CO₂-Reduktion und sozialen Zusammenhalt gesehen.

Vergleichende Untersuchungen haben gezeigt, dass etwa ein Viertel der Zunahme des Bruttoinlandsprodukts und etwa 40 % des Produktivitätszuwachses den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zu verdanken sind. Nach Einschätzung des Europäischen Rats kann damit bis 2020 ein zusätzliches Wachstumspotenzial von etwa 4 % geschöpft werden. Die Zielsetzung der Europäischen Union ist in der „Digitalen Agenda“ abgesteckt. 2020 sollen alle Europäer über einen Internetzugang von mehr als 30 Mbps verfügen und mindestens 50 % der europäischen Haushalte Übertragungsraten von mehr als 100 Mbps nutzen.

Bei den Unternehmensgründungen zeigt sich ein Plus von 4,5 % „Netto Firmenbestandswachstum“ des IKT Sektors (Beschäftigte und/oder Umsatz) verglichen mit 1 % der übrigen Unternehmen im OECD-Schnitt. Im IKT Sektor sind 99 % aller Unternehmen KMUs, die in Summe zwei Drittel aller Arbeitsplätze halten. Die Mitarbeiterzahl von „Microunternehmen“ stieg um 2 %, während die Mitarbeiteranzahl bei Unternehmen > 10 Mitarbeiter gleich blieb. (WEF, 2014)

- c. Die österreichische Bundesregierung forciert mit der „digitalen Offensive“ den wettbewerbsorientierten und technologieneutralen Ausbau von flächendeckenden Hochleistungs-Breitbandinfrastrukturen mit folgender ambitionierter Zielsetzung:
 - 2018 sollen in den Ballungsgebieten (70 % der Haushalte) ultraschnelle Breitband-Hochleistungszugänge (mehr als 100 Mbps) zur Verfügung stehen.
 - 2020 soll eine nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen¹ erreicht werden.
- d. Die „digitale Offensive“ umfasst dabei insbesondere folgende Förderungsinstrumente, deren Wirkungszusammenhänge sich aus dem Masterplan zur Breitbandförderung erschließen, der auch den Planungshorizont für den Einsatz der bis 2020 disponierten Finanzmittel bildet:

¹ „Ultraschneller Breitband-Hochleistungszugang“ im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet den strategisch angepeilten Wert für einen Internetzugang mit einer Downloadrate von mindestens 100 Mbit/s.

- „Breitband Austria 2020_Access“ (kurz: BBA2020_A) hat die räumliche Ausdehnung von leistungsstarken Zugangsnetzen im Fokus und zielt somit auf eine verbesserte Abdeckung ab.
 - „Breitband Austria 2020_Backhaul“ (kurz: BBA2020_B) unterstützt die Verstärkung der Zubringernetze und die Anbindung von Insellösungen an die Kernnetze, Hauptstoßrichtung sind hohe symmetrische Übertragungsgeschwindigkeiten.
 - Mit dem Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm (kurz: BBA 2020 LeRohr) soll die Mitverlegung von Leerverrohrungen für Kommunikationsnetze insbesondere bei laufenden kommunalen Tiefbauarbeiten erleichtert werden.
 - „Austrian Electronic Network“ (kurz: AT:net) – Anwendungsförderung zur Verbreiterung der Nutzung moderner Breitbandinfrastrukturen.
- e. Zur Koordinierung der Förderungsinstrumente, zur Vorbereitung flankierender Maßnahmen, zur umfassenden Steuerung der Aktivitäten und zur Umsetzung von Leuchtturmprojekten mit dem Ziel der Verbesserung des Informationsstandes der Öffentlichkeit über Chancen und Risiken der Breitbandtechnologien, wird das Breitbandbüro im bmvit um ein „Kompetenzzentrum Breitband“ erweitert.
- f. Mit der ständigen Weiterentwicklung der Verbraucherelektronik verschwimmen zunehmend die Grenzen zwischen den digitalen Endgeräten – Dienste fließen zusammen und verlagern sich aus der analogen in die digitale Welt. Prognosen zufolge werden im Jahr 2020 Inhalte und Anwendungen fast vollständig online bereitgestellt werden.

Das große Potenzial der IKT kann durch einen permanenten Wertschöpfungszyklus mobilisiert werden: dazu müssen zunächst attraktive Inhalte und Dienste in einem interoperablen und grenzenlosen Internetumfeld bereitgestellt werden; die dadurch angeregte Nachfrage nach höheren Geschwindigkeiten und Kapazitäten ermöglicht dann die notwendigen Infrastruktur-Investitionen unter wirtschaftlich interessanten Bedingungen.

- g. Unterschiede in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einzelner Industrieländer lassen sich einerseits durch das Ausmaß ihrer IKT-Investitionen, ihrer IKT-Forschung und deren Nutzung, sowie andererseits anhand der Wettbewerbssituation zwischen den Instrumenten der Informationsgesellschaft im Allgemeinen und im Medienbereich im Besonderen gut erklären. IKT-Dienste sowie die Kompetenz zur Herstellung digitaler Inhalte und deren Verbreitung über digitale Medien bestimmen einen immer größeren Teil von Wirtschaft und Gesellschaft.

Eine der Problematiken besteht darin, dass technologische Entwicklungen, die Highspeed-Internet voraussetzen, eher dort entwickelt und angewendet werden, wo entsprechende Voraussetzungen gegeben sind, und dadurch ebendort den Infrastrukturausbau stimulieren. An diesem Punkt setzt das Förderprogramm AT:net an, indem es genau jene Dienste und Anwendungen fördert, die Zugangstechnologien und Anschlüsse erfordern, die im Bereich des Highspeed-Internet liegen.

- h. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 2007 das Förderprogramm AT:net (austrian electronic network) gestartet. Es setzt am kritischen Punkt zwischen Forschung und Markteinführung an und will die Nutzung und den Zugang zu Breitbandnetzen stimulieren.

Während Phase 1 (2007-2009) des Programms lediglich auf die Einführung und Nutzung von qualitativen Diensten und Anwendungen abzielte und derart die Innovationskraft der Wirtschaft stärken sollte, wurde AT:net in Phase 2 (2009-2010) aufgrund der Finanzkrise einmalig auch auf

Infrastrukturinvestitionen erweitert, wenn diese für die Verbreitung der zur Förderung beantragten Dienstleistungen nützlich waren.

Auf Basis der Zwischenevaluierung 2010 wurden in Phase 3 vorrangig Klein- und Mittelbetriebe, die IKT-Lösungen einführen wollen, die für alle Bürger gleichermaßen zugänglich sind und die Breitbandtechnologie voraussetzen, adressiert. Die regional oder sozial bedingte „digitale Kluft“ sollte vermindert und die Lebensqualität des Einzelnen verbessert werden, indem Dienste von öffentlichem Interesse effizienter gestaltet und einfacher zugänglich gemacht werden.

- i. Die Endevaluierung des Förderprogramms 2014 führte an, dass sehr vieles dafür spricht, AT:net im Wesentlichen in seiner jetzigen Form weiterzuführen, um wie bisher die gesamte Bandbreite möglicher Anwendungen und Fördernehmer zu erreichen.

II. Rechtsgrundlagen

II.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

II.1.1. Rechtsanspruch

Ein dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

II.1.2. EU-Konformität

Förderungen nach dieser Sonderrichtlinie sind als staatliche Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfenrechts anzusehen. Die förderbaren Vorhaben basieren auf folgender Verordnung:

- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ - in der jeweils geltenden Fassung bzw. eines etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsaktes.

Allgemeines zur De-minimis-Verordnung

Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass Beihilfen im Rahmen der sogenannten „De-minimis-Verordnung“ nicht einem Notifizierungsverfahren gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV zu unterziehen sind, da diese nicht geeignet sind, den Wettbewerb zu verfälschen und somit nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV fallen. Hierbei handelt es sich um Beihilfen oder Beihilfenprogramme, in deren Rahmen das Ausmaß der gewährten Beihilfe/n pro Unternehmen (Unternehmensgruppe) den Betrag von 200.000 € innerhalb von drei Jahren nicht überschreitet. Dieser Schwellenwert gilt für alle Beihilfen, gleich welcher Art und Zielsetzung. Zuschüsse auf Grundlage der De-minimis-Verordnung werden als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Abs. 1 AEUV erfüllen und daher nicht dem Anmeldeverfahren unterliegen.

II.1.3. Innerstaatliche Rechtsvorschriften

- Das Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, in der jeweils gültigen Fassung,
- Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 100/1993, in der jeweils gültigen Fassung,
- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG),

- Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln – ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

III. Ziele

- a. Durch den demographischen Wandel werden die Gesundheits- und Sozialsysteme immer stärker belastet. In diesen Bereichen können effektiv eingesetzte IKT zu signifikanten Kosteneinsparungen führen. Bei der näheren Betrachtung zeigt sich, dass besonders ältere Personen die Gesundheits- und Sozialdienste am meisten in Anspruch nehmen, jedoch moderne IKT am wenigsten nutzen.

Dieser Aspekt wird durch die prognostizierten technologischen Entwicklungen noch verstärkt. Demnach soll sich der über das Internet laufende Datenverkehr in den nächsten Jahren um ein Mehrfaches erhöhen, wodurch die Kluft zwischen den Nutzergruppen weiter auseinanderklaffen würde, wenn keine Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

- b. Es besteht erhebliches öffentliches Interesse an einer rascheren und stärkeren Durchdringung mit IKT in allen Bereichen, um insbesondere in wirtschaftlicher, aber auch in sozialer und kultureller Hinsicht die Position Österreichs im internationalen Vergleich zu stärken. Dienste im öffentlichen Interesse führen zu einem wechselseitigen Aufschwung, wobei die Entwicklung besserer Inhalte und Dienste auch den Ausbau der Infrastruktur indirekt positiv beeinflussen kann. Es ist ein Ziel dieses Programms, diesen Aufschwung zu unterstützen.
- c. Die vielfältigen Möglichkeiten des Wissenstransfers durch eine stärkere Nutzung der modernen IKT sind vielen Bürgern und auch Unternehmern noch nicht ausreichend bewusst. Weiters hemmen mangelndes Wissen und subjektive Ängste vor neuen Technologien innovative Entwicklungen und beeinflussen somit auch das Image Österreichs als modernes, aufgeschlossenes Land mit starker Innovationskraft.

Ziel des Programms ist es daher auch, einen positiven Beitrag zur Bewusstseinsbildung zu leisten und dementsprechende Aspekte bei der Bewertung der Projektanträge zu berücksichtigen.

III.1. Vision

Österreich soll dauerhaft einen Spitzenplatz in der Informationsgesellschaft erreichen. Dazu sollen möglichst viele Bürger/innen an der Wissensgesellschaft des 21. Jahrhunderts partizipieren können.

Zur Positionsbestimmung werden folgende international anerkannte und aussagekräftige Indizes herangezogen:

- Networked Readiness Index
- E-Readiness Index
- Lisbon Review, Information Society Index
- Jährlicher Bericht der EK über den Stand des Europäischen Binnenmarktes der elektronischen Kommunikation (Breitbandvergleiche)

Das Förderprogramm AT:net ist ein operativer Teil zur Umsetzung der Zielsetzungen der Breitbandstrategie 2020, hier insbesondere ein Teil der Förderstrategie.

III.2. Regelungsziele und Indikatoren

Durch die Unterstützung der Einführung von Diensten und Anwendungen werden folgende Ziele verfolgt:

1. **Verbesserte Umsetzung von Forschungsergebnissen in IKT Dienste und Anwendungen**
Durch das Programm werden mehr Markteinführungen ermöglicht und die wirtschaftliche Wirkung von Forschung und Entwicklung verstärkt. Indikator:
 - Anzahl erfolgreicher Markteinführungen aus abgeschlossenen Innovationsvorhaben soll von derzeit 15 % auf 25 % gesteigert werden.
2. **Verbreiterung der Anbieterbasis für IKT Dienste und Anwendungen**
Durch die Ausdifferenzierung des Angebots werden Wachstumspotentiale ausgeschöpft. Indikator:
 - Die Anzahl der Unternehmen, die durch eingeführte IKT Dienste und Anwendungen ihren Markt ausweiten bzw. neue Märkte erschließen soll zumindest verdoppelt werden.
3. **Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Markt für IKT Dienste und Anwendungen.**
Das Programm adressiert besonders KMU und baut durch die Förderung Markteintrittsbarrieren ab. KMU können durch die Förderung ambitioniertere Projekte realisieren. Indikator:
 - Anteil von KMU an geförderten Organisationen soll von 70 % auf 80 % gesteigert werden.

IV. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

IV.1. Förderungsgegenstand

Das Programm fördert die Markteinführung von IKT-Lösungen, -Diensten und -Anwendungen in öffentlichem Interesse. Idealerweise ausgehend von einem bestehenden Prototypen, unterstützt das Programm die Markteinführungsphase bis hin zum kommerziellen Vollbetrieb anhand des eingereichten Markteinführungsplans.

In Abgrenzung zu anderen IKT-Förderungsprogrammen fördert das Programm keine Forschungsaktivitäten oder vorwettbewerbliche Entwicklungen, die vor ungeklärten technischen Hürden oder hohen technischen Risiken stehen und keine Investitionen in Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Breitband-Infrastruktur. Ungeklärte technische Probleme oder große technische Risiken sind Ausschließungskriterien für eine Förderung.

Das Programm unterstützt Softwareentwicklungen, bei denen Softwarelösungen bereits in einem frühen Reifestadium mit Pilotkunden/Beta-User erprobt werden, während gleichzeitig noch am Feinschliff der Software gearbeitet wird, z.B. indem Funktionalitäten hinzugefügt/erweitert werden, das User-Interface verbessert, die Barrierefreiheit sichergestellt oder die Lösung weiter intensiv getestet wird. Die frühen Rückmeldungen der Pilotkunden/Beta-User/innen liefern wertvollen Input für die Entwickler/innen und verbessern die Qualität/Nutzbarkeit des Endprodukts. Daher sind Entwicklungs- und Testkosten unter der Voraussetzung, dass hierbei kein technisches Risiko eingegangen wird, ebenfalls förderbar.

Bei der Bewertung derartiger Projekte durch die Bewertungsjury (siehe Punkt 7.4) spielt neben der technologischen Reife auch das öffentliche Interesse an der vorgeschlagenen Lösung eine Rolle. Bei Projekten, die eine rein firmeninterne Prozessverbesserung beinhalten, ist das öffentliche Interesse im Sinne der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht gegeben.

Mit dem Programm werden einzelne Förderungswerber oder Konsortien gefördert, die IKT-Lösungen (Dienste und Anwendungen) im öffentlichen Interesse unter Nutzung der Breitbandtechnologie einführen.

Förderungswerber müssen außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Zivil- und Unternehmensrechts sein, die zumindest über einen Betriebsstandort in Österreich verfügen.

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der eigenständigen Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36–41).

IV.2. Förderungsart

Die Förderung des Bundes im Rahmen des Förderungsprogramms AT:net erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

IV.3. Förderungshöhe/Höchstgrenzen

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Unternehmensgröße (siehe Punkt 4.4). Die maximale Förderungshöhe richtet sich nach den Bestimmungen der De-minimis-Verordnung.

Eine minimale Förderungshöhe kann in den Ausschreibungen festgelegt werden.

IV.4. Förderungssatz

Förderungen des Bundes im Rahmen der vorliegenden Sonderrichtlinie können, auf Basis der „De-minimis“-Verordnung maximal 35 % der förderbaren Projektkosten betragen. Das Programm unterstützt im Besonderen kleine und mittlere Unternehmen bei der Markteinführung. Die Förderquote für kleine und mittlere Unternehmen beträgt 35 %, jene für sonstige Förderungsnehmer 25 %.

V. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

V.1. Finanzierung

Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko trägt der Förderungswerber.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffektes nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass die Leistung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

V.2. Eigenleistung

Die Förderung des Bundes erfolgt unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers.

Eigenleistungen des Förderungswerbers sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter im Ausmaß von mindestens 25 % der Projektkosten.

Von einer Eigenleistung kann insbesondere abgesehen werden, wenn diese dem Förderungswerber im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung unter Ausschöpfung aller ihm billigerweise zumutbaren sonstigen Finanzierungs-möglichkeiten im Hinblick auf die Eigenart der zu fördernden Leistung wirtschaftlich nicht zumutbar ist und die Durchführung der Leistung durch die Förderung aus Bundesmitteln und allfällige Förderungen anderer Rechtsträger allein finanziell gesichert erscheint.

V.3. Allgemeine Förderungsbedingungen

Der Förderungswerber ist durch die Abwicklungsstelle zu verpflichten, dass er

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
2. der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende

Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüfororgan entscheidet,

4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungswerber zu verpflichten, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt,
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwendet,
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises (§§ 40 bis 42 ARR 2014) innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
11. die Rückzahlungsverpflichtung siehe Punkt 7.10 übernimmt,
12. eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bietet;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

V.4. Kumulierung

Sofern auch andere Rechtsträger den Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, zu fördern beabsichtigen, haben sie sich vor Gewährung einer Förderung mit der haushaltsführenden Stelle abzustimmen.

Keinesfalls dürfen die durch den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfeintensitäten überschritten werden.

V.5. Befähigung des Förderwerbers

Förderungswerber haben im Förderungsansuchen Angaben und Nachweise anzuführen, aus denen zu erkennen ist, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann
- eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine in dieser Sonderrichtlinie genannten Ausschlussgründe vorliegen.

VI. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem jeweiligen Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Projektabwicklung entstanden sind. Die Angemessenheit der Kosten wird durch die Abwicklungsstelle vor Ausstellung des Fördervertrages geprüft.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen. Als frühester Zeitpunkt für die Kostenanerkennung gilt das von der Abwicklungsstelle in einem Bestätigungsschreiben über die Annahme des Förderungsansuchens genannte Datum.

Für die operative Umsetzung der Bestimmungen der Kostenanerkennung wird von der Abwicklungsstelle ein Kostenleitfaden mit detaillierten Regelungen den Förderungsnehmern zur Verfügung gestellt.

VI.1. Anerkennungsstichtag und Projektlaufzeit

Die maximale Dauer der Projekte ist in der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen (Call) festzulegen. Die Projektlaufzeit kann um maximal 12 Monate verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines neuen Förderungsantrages.

VI.2. Organisatorische Rahmenbedingungen

VI.2.1. Programmmanagement

Mit der Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme betraut das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) als Abwicklungsstelle die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) mittels Ausführungsvertrag.

Das laufende Monitoring wird durch die Abwicklungsstelle wahrgenommen.

Ein Programmkomitee ist zur Programmsteuerung vorgesehen, welches sich aus jeweils einem Vertreter der haushaltsführenden Stelle und einem Vertreter der Abwicklungsstelle zusammensetzt.

Zur bundesweiten Abstimmung von Maßnahmen im Sinne der Umsetzung der Breitbandoffensive des bmvit und zur Unterstützung der Programmsteuerung kann bei der haushaltsführenden Stelle ein Lenkungsausschuss eingerichtet werden, der sich aus Vertretern des bmvit und den Breitbandbeauftragten der Bundesländer zusammensetzt und eine beratende Rolle wahrnimmt.

Die haushaltsführende Stelle kann nach Maßgabe der Erfordernisse und der budgetären Möglichkeiten entscheiden, dass sich Aufforderungen zur Einreichung von Förderansuchen auf einzelne Themen beschränken sollen. Dies ist der Abwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

VI.2.2. Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der haushaltsführenden Stelle (bmvit) oder der Abwicklungsstelle (FFG) zu erheben:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
- um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben des Förderungswerbers zu erfolgen. Die haushaltsführende Stelle hat – gegebenenfalls unter Mitwirkung der Abwicklungsstelle – angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist jedenfalls auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 in die eigene und in die zugeordnete einheitliche Kategorie gemäß § 22 Abs. 1 und 2 TDBG 2012.

Dem Förderungswerber ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um er nachträglich ansucht.

Vor der Gewährung einer Förderung hat die haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann, von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

VI.2.3. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

VI.3. Begleitmaßnahmen

Die Zielsetzung von AT:net soll durch Beauftragung von bewusstseinsbildenden Begleitmaßnahmen seitens der haushaltsführenden Stelle im Ausmaß von maximal 2 % des jährlich seitens des Bundes zur Verfügung stehenden Förderungsvolumens flankierend unterstützt werden.

VI.3.1. Bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen

Bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen können im Sinne des Masterplans zur Breitbandförderung zur Verbesserung des Wissens über Chancen und Risiken von Breitbandtechnologien und deren Nutzung beitragen. Interessierten Bevölkerungsschichten kann damit eine auf objektiver Information basierende kritische Auseinandersetzung ermöglicht werden, was auch als Beitrag zur digitalen Integration zu verstehen ist.

Die Erkenntnis über den Nutzen von Breitbandanwendungen stärkt die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Angeboten und reduziert letztlich den Bedarf an Förderungen.

VI.4. Förderbare Themen

Das Programm fördert die Markteinführung von Breitbandanwendungen und -diensten. Zur Förderung zugelassen sind Projekte aus den Bereichen b2b (*business to business*), b2c (*business to consumer*) und b2a (*business to administration*).

Alle eingereichten Projekte müssen den folgenden allgemeinen Grundsätzen entsprechen:

- das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Projektes und/oder dem Dienst
- die Zugänglichkeit für alle (Grundsatz der Integration)
- Unterstützung der österreichischen „digitalen Offensive“

Dienste und Anwendungen in öffentlichem Interesse umfassen Lösungen, die aus sozialer oder wirtschaftlicher Sicht von Nutzen für die Allgemeinheit sind.

Die vorgeschlagenen Projekte müssen innovativ sein, sich um die Einhaltung offener Standards und bestehender sowie neu entstehender Normen bemühen, dem Konzept „Design für alle“ entsprechen, den jeweiligen Zusammenschaltungs- und Interoperabilitätsproblemen Rechnung tragen, und gegebenenfalls die Bereitstellung der Dienste auf unterschiedlichen Plattformen ermöglichen.

Solche Dienste und Anwendungen gelten als Voraussetzung für die Erhöhung der Lebensqualität aller Bürger Österreichs und dienen der Überwindung der sozialen Ausgrenzung und Isolation.

Das Programm ist thematisch offen für alle Einreichungen im Bereich der Markteinführung einer Breitbandanwendung bzw. eines Breitbanddienstes.

Insbesondere zur Einreichung aufgerufen sind Projekte, die sich mit folgenden Themenstellungen beschäftigen:

- eGovernment
- eHealth / Ambient Assisted Living
- eLearning
- eInclusion
- Elektronische Dienste zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Vertrauen und Sicherheit
- Unterstützungsdienste für KMU

VI.4.1. e-Government (Elektronische Behördendienste)

Bereitstellung von Diensten und Lösungen, die auf eine Umstellung / Vereinfachung von Behördendiensten abzielen oder eine stärkere Beteiligung der Bürger am demokratischen Prozess erleichtern. Diese Dienste müssen in die Gesamtstrategie Österreichs passen und haben dazu insbesondere die e-Government Gütesiegel Kriterien zu erfüllen.

Ziel ist eine einfache und wirksame Interaktion zwischen Verwaltungen, Bürgern, Sozialpartnern, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

VI.4.2. eHealth / Ambient Assisted Living (Elektronische Gesundheitsdienste)

Elektronische Dienstleistungen für die Gesundheitsfürsorge und die bessere Vorbeugung gegen Krankheiten, Dienste zur Verbesserung der Zugänglichkeit, Qualität und Kosteneffizienz der Gesundheitsfürsorge, die sowohl die Patientenmobilität als auch den demografischen Veränderungen Rechnung tragen und die Fortschritte der Medizin und der Informations- und Kommunikationstechnologien nutzbar machen.

Ziel ist der Aufbau von Breitbanddiensten für eine bessere Gesundheitsfürsorge für mobile Bürger, Ausbau der paramedizinischen Unterstützung, Online Gesundheitsfürsorgesysteme, Telemedizin und Hauspflegedienste sowie die Förderung der Nutzung elektronischer Gesundheitskarten für einen besseren Zugang zu Diensten, medizinischen Notfalldaten und persönlichen Daten der Patienten.

VI.4.3. e-Inclusion (Digitale Integration)

Bereitstellung von Diensten und Lösungen zur Überwindung der digitalen Kluft und zur Stärkung des Gesellschaftsmodells, in dessen Mittelpunkt Menschen stehen. Beiträge zur Überwindung von sozioökonomischen, physischen, geografischen, Bildungs-, Alters-, Sprach-, Kultur-, und Geschlechterschranken; Vermeidung neuer Formen der digitalen Ausgrenzung.

Ziel ist die Bereitstellung von Diensten, die den besonderen Bedürfnissen benachteiligter Gruppen und Gebieten entsprechen, sowie die Förderung der selbständigen Lebensführung und der Einbeziehung aller Bevölkerungsgruppen in die breitbandige Nutzung des Internets.

VI.4.4. e-Learning (Elektronisches Lernen)

Nutzung breitbandiger, multimedialer Technologien zur Verbesserung der Lernqualität durch den leichteren Zugang zu Lernressourcen und -diensten und die Bereitstellung kooperativer, interaktiver und entfernungsunabhängiger Lernumgebungen.

Ziel ist die Schaffung und Unterstützung von Diensten im öffentlichen Interesse zur Ermöglichung eines Rahmens für das elektronische Lernen und die systematische Unterstützung der Lernenden sowie der für die Lernprozesse Verantwortlichen, Einbindung der IKT in die Aus- und Weiterbildungssysteme auf der Grundlage moderner breitbandiger Kommunikationsinfrastrukturen, Einrichtung von Systemen, in deren Mittelpunkt der Lernende steht und die auf soliden Grundlagen beruhen, wobei der Schwerpunkt auf der Qualität, Zugang und Öffnung der Systeme liegt. Insbesondere eine bessere Verbindung zwischen Forschung, Erziehung und Ausbildung wird angestrebt.

VI.4.5. Elektronische Dienste zur Erhöhung der Verkehrssicherheit

Nutzung breitbandiger Technologien zur Förderung der Umsetzung von qualitativen Verkehrssystemen, die den Schutz aller am Verkehr teilnehmenden Personen und Sachwerten begünstigen und die eine Steigerung der Effizienz modaler und multimodaler Transportaufgaben herbeiführen.

Ziel ist die Einführung von Lösungen zur Verknüpfung der Verkehrsnetze im Sinne einer intermodalen Mobilität und die Information und Unterstützung der am Verkehr teilnehmenden Personen zur Erhöhung der Effizienz der Verkehrssysteme.

VI.4.6. Vertrauen und Sicherheit

Lösungen, die zur Erhöhung des Vertrauens in die Informations- und Kommunikationstechnologien und die vernetzte Wirtschaft beitragen, indem sie für die Bürger und Unternehmen mehr Sicherheit und Nutzen erbringen, die Risiken durch Ressourcen- und Datenmissbrauch über moderne, breitbandige Informations- und Kommunikationstechnologiesysteme mindern, um so die Hemmnisse auszuräumen, die ihrer vollwertigen Beteiligung an der Informationsgesellschaft entgegenstehen.

Ziel ist die Einführung von kompatiblen Systemen, die bessere Garantien für die Sicherheit, die Echtheit, die Vertraulichkeit und den Datenschutz in der Kommunikation und bei Transaktionen bieten, sowie von Lösungen, die der Sicherheitsverwaltung im Internet oder der Herausbildung einer Sicherheitskultur dienen. Interoperable Lösungen auf der Grundlage offener Schnittstellen und Standards sollen besonders der umfassenden Interaktion und der Mobilität zugutekommen.

VI.4.7. Unterstützungsdienste für KMU

Unterstützungsdienste für KMU sind Dienste und Anwendungen, die den KMU die vollwertige Beteiligung an der vernetzten Wirtschaft erleichtern, vor allem in Bezug auf die Interaktion mit ihrem geschäftlichen Umfeld (Beteiligte, Dienste, neue Arbeitsweisen, rechtliche Rahmenbedingungen usw.). Die Verfügbarkeit hochwertiger Unterstützungsdienste gibt österreichischen KMUs die Möglichkeit, ihre Ressourcen auf ihr Kerngeschäft zu fokussieren.

Ziele sind die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU insbesondere durch die Erleichterung des Zugangs zu Netzen und Diensten (einschließlich der Nutzung von Behördendiensten), Zugang zu auf den KMU Sektor zugeschnittenen Lösungen für den elektronischen Geschäftsverkehr und Zugänglichkeit und Nutzung neuer Geschäfts- und Handelsformen, von denen KMU aufgrund ihrer Größe sonst ausgeschlossen wären.

VII. Ablauf der Förderungsgewährung

Zur Sicherstellung von Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Objektivität und Kompetenz sind im Rahmen der Abwicklung der Ausschreibungen die nachfolgenden Verfahrensgrundsätze anzuwenden:

VII.1. Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen (Calls)

Die Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen ist elektronisch auf der Website des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und/oder der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen.

In der Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen sind jedenfalls anzugeben:

1. Das Ziel und der Inhalt der Ausschreibung;
2. Die förderbaren Themen und thematischen Schwerpunkte;
3. Der Einreichzeitraum inklusive der Frist für die Einreichung von Förderansuchen;
4. Die minimale und maximale Förderungsdauer der Projekte;
5. Das bereitgestellte Budget und eventuelle Budgetbindungen für ein oder mehrere Themenbereiche;
6. Einen Hinweis darauf, dass die Summe der einem Antragsteller gewährten Förderungen durch die Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts begrenzt wird;
7. Die Bewertungskriterien inklusive der Gewichtung der einzelnen Module und der „KO“-Kriterien.

VII.2. Einreichen der Förderungsansuchen

Die Einreichung der Förderanträge bei der Abwicklungsstelle hat ausnahmslos elektronisch über das zur Verfügung gestellte elektronische Einreichsystem innerhalb der in der jeweiligen Ausschreibung genannten Einreichfrist zu erfolgen. Das vom Förderungsnehmer eingebrachte Förderungsansuchen hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, der auch allfällige Eigenleistungen umfasst, zu enthalten.

Dabei sind die von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Formulare verpflichtend zu verwenden. Das Förderungsansuchen hat Angaben und Nachweise zu enthalten, die insbesondere folgende Inhalte enthalten:

- Persönliche und sachliche Voraussetzungen,
- Förderungswürdigkeit des Vorhabens,
- Angemessenheit der Kosten.

Die Abwicklungsstelle kann vorhandene elektronische Anwendungen, die den Anforderungen des § 23 Abs. 8 ARR 2014 nicht entsprechen, bis eine Umsetzung möglich ist, unverändert weiter nutzen.

VII.3. Antragssprache

Förderansuchen sind in deutscher Sprache einzureichen.

VII.4. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren muss allen Förderungswerbern (Bietern) eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Behandlung gewährleisten. Dazu sind vor dem ersten Aufruf der Bewertungs- und Entscheidungsvorgang, die Bewertungs- und Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Beiziehung von unabhängigen Fachgutachtern/innen in einem Bewertungshandbuch festzulegen, das von der abwickelnden Stelle (FFG) veröffentlicht wird.

Die Prüfung und Beurteilung der Förderungsansuchen hinsichtlich Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit erfolgt im Wege einer Formalprüfung und einer anschließenden Bewertung anhand von objektivierbaren Qualitätskriterien.

Alle mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

Die Formalprüfung umfasst:

- Das Ansuchen wurde formal richtig und vollständig eingebracht.
- Der Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan liegt bei und ist vollständig.
- Die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit erscheint gegeben.

Das Ergebnis der Formalprüfung wird schriftlich festgehalten.

Bei unvollständigen Förderungsansuchen ist eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen. Kommt keine Verbesserung zustande, so ist das Förderungsansuchen dem Förderungswerber zurückzusenden.

Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllt haben, werden durch eine bei der Abwicklungsstelle (FFG) eingerichtete Bewertungsjury nach den im Bewertungshandbuch ausführlich beschriebenen Qualitätskriterien bewertet.

Die Bewertungsjury ist bei der Abwicklungsstelle eingerichtet. Sie setzt sich aus mindestens drei unabhängigen Experten zusammen, die im Zuge eines Calls aus einem Experten-Pool nominiert werden, der im Vorfeld von der haushaltsführenden Stelle auf Vorschlag der Abwicklungsstelle einzurichten ist.

VII.5. Qualitätskriterien

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden vier Hauptkriterien:

1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Ausschreibung
2. Qualität des Vorhabens
3. Eignung der Projektbeteiligten
4. Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Das mit der Sonderrichtlinie zu veröffentlichende Bewertungshandbuch enthält die detaillierten von den Förderungswerberinnen und Förderungswerbern in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen und deren Gewichtung im Zuge der Bewertung.

VII.6. Entscheidung über das Förderungsansuchen

Als Ergebnis des Bewertungsvorgangs hat die Bewertungsjury eine begründete Förderungsempfehlung – gegebenenfalls gereiht – samt allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen an den/die Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) abzugeben.

Die Förderungsentscheidung obliegt dem/der Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit). Die Abwicklungsstelle ist vom bmvit über die Förderungsentscheidung des Bundes zu informieren.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem Förderungsnehmer schriftlich (postalisch oder elektronisch) von der Abwicklungsstelle mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung jedenfalls unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

VII.7. Förderungsangebot / Förderungsvertrag

Dem Förderungswerber wird durch die abwickelnde Stelle (FFG) ein schriftliches Förderungsangebot übermittelt. Dieses enthält die detaillierten Förderungsbedingungen/-auflagen. Der Förderungswerber wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Annahme des Förderungsangebots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen hat, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt. Mit der schriftlichen Annahme durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande.

VII.8. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Projektfortschritt sowie Prüfung und erfolgter Abnahme der vom Förderungsnehmer im Rahmen der vorgeschriebenen Zwischen- und Endberichte im Nachhinein. Die Prüfung der vorzulegenden Nachweise erfolgt durch die Abwicklungsstelle.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Solange Umständen vorliegen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Eine Verlängerung der Förderzusage um ein Jahr ist zulässig, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat, die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist und keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen.

Der Förderungsnehmer ist darauf hinzuweisen, dass nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückgefordert werden.

Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten und sind die Fördervoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot.

VII.9. Erbringung des Verwendungsnachweises

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der Leistung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Dazu ist der Abwicklungsstelle ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu übermitteln.

Wird mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres gerechnet, in dem die Zahlung erfolgt, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht zu legen. Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die Verwendung eigener finanzieller Mittel, sowie auf etwaige von einem anderen Rechtsträger erhaltene finanzielle Mittel.

Die zu erbringende Leistung wird nicht überwiegend aus Bundesmitteln gefördert, daher kommt § 29 ARR 2014 in vorliegender Sonderrichtlinie nicht zur Anwendung. Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und eventuellen EU-Mitteln gewährten Förderungen, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

VII.10. Zahlungsantrag

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Abwicklungsstelle im Förderungsakt bestätigt werden.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs.1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.

VII.11. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhaben verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, der Förderungnehmer vor ordnungs-gemäßigem Abschluss des geförderten Vorhaben oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert.
4. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die vom Förderungnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden des Förderungnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

VII.11.1. Entscheidung über die Einstellung / Rückforderung der Förderung

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft die haushaltsführende Stelle auf Basis des Vorschlages der Abwicklungsstelle.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Abwicklungsstelle als Dienstleisterin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 62/2012, und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Förderungsgeber demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

VII.12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

VII.13. Kontrolle

Dem Förderungswerber ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die er nachträglich ansucht.

VII.14. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen den Förderungsnehmer für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an den Fördernehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Sofern die mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

VIII. Evaluierung

Das laufende Monitoring wird durch die Abwicklungsstelle (FFG) wahrgenommen.

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form der Förderungsnehmer an der Evaluierung mitzuwirken hat und welche Informationen er im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben hat, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind. Diese Informationen werden in definierten Berichten der Abwicklungsstelle abgefragt.

Eventuelle Zwischenevaluierungen können durch die haushaltsführende Stelle in Auftrag gegeben werden.

Die Abschlussequalierung sowie die Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen erfolgt durch unabhängige Experten im Auftrag der haushaltsführenden Stelle nach Ende der Geltungsdauer dieser Sonderrichtlinie.

IX. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie treten mit Veröffentlichung in Kraft und gelten für Verträge, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen werden. Der Abwicklungszeitraum erstreckt sich bis zum 31.12.2023.